Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23.02.2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1
**Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14. Mai 2014, die zuletzt durch Satzung vom 03.02.2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe zu § 15a eingefügt:

   „§ 15a Grundlagen- und Orientierungsprüfung“

2. In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird die Modultabelle wie folgt geändert:

   a) Die Modultabelle für die Modulgruppe „Grundlagenmodule“ wird wie folgt gefasst:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundlagenmodule | PÄD-0118 | Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungs-wissenschaft | 10 | 6 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung | 1 |
| | PÄD-0019 | Pädagogische Anthropologie | 8 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-1120 | Erziehungs- und Bildungstheorie | 10 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung | 1 |
| | PÄD-0121 | Sozialisation aus erziehungs-wissenschaftlicher Sicht | 6 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-0022 | Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung | 8 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | PÄD-0023 | Die Entwicklung der Pädagogik als Wissenschaft | 6 | 2 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Essay oder Referat | 1 |
| | PÄD-0024 | Pädagogische Basiskompetenzen | 10 | 6 | Vorlesungs- oder Seminarform | Portfolio-Prüfung oder Referat | 1 |

b) Die Modultabelle für die Modulgruppe „Schwerpunkt: Erwachsenen- und Weiterbildung“ wird wie folgt gefasst:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schwerpunkt: Erwachsenen- und Weiterbildung | PÄD-1131 | Vertiefungsmodul 1.1 Grundlegende Fragen erwachsenenbildnerischen Denkens und Handelns | 6 | 2 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-1231 | Vertiefungsmodul 1.2 Ausgewählte Entwicklungen der Erwachsenen- und Weiterbildung | 6 | 2 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-0132 | Vertiefungsmodul 2: Didaktik, Methodik und Management der Erwachsenen- und Weiterbildung | 8 | 4 | Seminarform | Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder Portfolio-Prüfung | 1 |

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
**Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) [1]Bis zum Ende des dritten Semesters sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erbringen wie folgt:

- 10 Leistungspunkte durch das Modul „Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft“ mit der Signatur PÄD-0118,
- 10 Leistungspunkte durch das Modul „Erziehungs- und Bildungstheorie“ mit der Signatur PÄD-1120 und
- mindestens 10 Leistungspunkte wahlweise aus den Modulen „Pädagogische Anthropologie“ mit der Signatur PÄD-0019, „Sozialisation aus erziehungswissenschaftlicher Sicht“ mit der Signatur PÄD-0121 und „Pädagogische Basiskompetenzen“ mit der Signatur PÄD-0024.

[2]In diesen Modulen werden die Grundlagen des Bachelorstudienganges Erziehungswissenschaft vermittelt. [3]Der Nachweis von 30 Leistungspunkten hieraus

soll zeigen, dass der Studierende/die Studierende in der Lage ist, das Studium in der vorgegebenen Zeit erfolgreich zu beenden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). [4]Sind nach Ablauf des dritten Semesters die Leistungspunkte gemäß Satz 1 nicht erfolgreich erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmals nicht bestanden.

(2) [1]Sind nach Ablauf des vierten Fachsemesters die Leistungspunkte gemäß Abs. 1 Satz 1 nicht erfolgreich erbracht, ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft endgültig nicht bestanden. [2]Die betreffenden Studenten/Studentinnen bekommen nach Abschluss des vierten Fachsemesters einen Bescheid über das nicht erfolgreiche Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und das endgültige Nichtbestehen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft. [3]Ein Weiterstudium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Augsburg ist dann nicht mehr möglich.

(3) [1]Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatte, aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich waren (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. [2]Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,

a) zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder

b) zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. [3]Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. [4]Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist zu stellen. [5]In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. [6]Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, vorzulegen. [7]Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. [8]Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden/der Studierenden.

4. In der Anlage 3 Nr. 2 wird die Modultabelle für die Modulgruppe „Grundlagen“ wie folgt gefasst:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Grundlagen | PÄD-0118 | Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissen-schaft | 10 | 6 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung |
| | PÄD-1120 | Erziehungs- und Bildungstheorie | 10 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung |
| | PÄD-0121 | Sozialisation aus erziehungswissen-schaftlicher Sicht | 6 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung |

5. In der Anlage 3 Nr. 4 wird die Modultabelle wie folgt gefasst:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Pflichtbereich | PÄD-0118 | Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissen-schaft* | 10 | 6 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung | 1 |
| | PÄD-0023 | Die Entwicklung der Pädagogik als Wissenschaft | 6 | 2 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Essay oder Referat | 1 |
| Wahlbereich A | PÄD-0019 | Pädagogische Anthropologie | 8 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-0022 | Geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen von Erziehung und Bildung | 8 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| Wahlbereich B | PÄD-0025 | Forschungsmethoden der Erziehungs-wissenschaft – Grundlagen | 6 | 6 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-0027 | Pädagogik der Kindheit und Jugend | 6 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| | PÄD-0028 | Erwachsenen- und Weiterbildung | 6 | 4 | Vorlesungs- oder Seminarform | Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit | 1 |
| Summen | | | 30 | 16-22 | | | |

* Für Studierende, die das Modul „Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft“ mit der Signatur PÄD-0018 erfolgreich abgelegt haben, ist die Anmeldung und Ablegung des Moduls

„Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft“ mit der Signatur PÄD-0118 ausgeschlossen.

§ 2
**Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) [1]Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. [2]§ 1 Nr. 1 bis 4 gilt für Studierende, die ihr Studium im Nebenfach Erziehungswissenschaft erstmals ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

(2) [1]Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben und Modulprüfungen bis zum 31.03.2033 ablegen, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch- Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14.05.2014, die zuletzt durch Satzung vom 03.02.2022 geändert worden ist; danach findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch- Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 14.05.2014, die durch diese Satzung geändert worden ist, Anwendung.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Collegiums der Universität Augsburg vom 28.01.2026 und der Genehmigung der Präsidentin der Universität Augsburg durch Schreiben vom 23.02.2026, Az. M-310-1.

Augsburg, den 23.02.2026
i. V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 23.02.2026 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2057, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.02.2026 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.02.2026.

# Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zu § 1 der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23.02.2026
(Nr. M-310-1-2-009)

1. In den Tabellen in Nr. 2 Buchst. a), Nr. 4 und Nr. 5 werden die Wörter „kombiniert mdl.-schriftliche Prüfungsleistung“ jeweils durch die Wörter „kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung“ ersetzt.

2. In der Tabelle in Nr. 5 wird die Summe der Semesterwochenstunden „16-18“ durch die Summe „16-22“ ersetzt.

Augsburg, den 16.03.2026
i.V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

# Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

zu § 2 der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23.02.2026
(Nr. M-310-1-2-009)

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bachelorstudiengang“ durch das Wort „Nebenfach“ ersetzt.

Augsburg, den 29.09.2026
i.V.

gez.

Prof. Dr. Andreas Hartinger
Vizepräsident

# Druckfehlerberichtigung

zu § 2 der Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 23.02.2026
(Nr. M-310-1-2-009)

1. In Abs. 1 wird die Satznummerierung ergänzt.

2. In Abs. 2 wird das Wort „Studierenden“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

Augsburg, den 16.03.2026

gez.

Robert Strecker